

BGer 7B 481/2024 vom 20. August 2024

Bundesgericht, 2024-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_481_2024

FR: TF 7B 481/2024 du 20 août 2024

IT: TF 7B 481/2024 del 20 agosto 2024

Regeste

Einstellung (fahrlässige Körperverletzung) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG ist die Privatklägerschaft zur Beschwerde in Strafsachen grundsätzlich nur berechtigt, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann. Bei den Zivilansprüchen geht es in erster Linie um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung gemäss Art. 41 ff. OR, die üblicherweise vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden müssen (BGE 146 IV 76 E. 3.1; 141 IV 1 E. 1.1; Urteil 7B_18/2024 vom 14. März 2024 E. 2; je mit Hinweisen).

E. 1.2

Richtet sich die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme oder wie hier die Einstellung eines Verfahrens, muss die geschädigte Person, soweit sie vor den kantonalen Behörden noch keine Zivilforderung erhoben hat, im Verfahren vor Bundesgericht darlegen, aus welchen Gründen und inwiefern sich der angefochtene Entscheid auf welche konkreten Zivilforderungen auswirken kann (BGE 141 IV 1 E. 1.1; Urteile 7B_78/2023 vom 15. Januar 2024 E. 1.1; 6B_1055/2020 vom 13. Juni 2022 E. 3.2.1). Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen (BGE 141 IV 1 E. 1.1; Urteil 7B_120/2022 vom 5. Oktober 2023 E. 1.3.1). Es prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 149 IV 9 E. 2; 143 IV 357 E. 1), aber ohne eingehende Auseinandersetzung mit der Sache (Urteil 6B_654/2022 vom 22. Februar 2023 E. 1.1). Dementsprechend ist, namentlich bei komplexen Fällen, in welchen allfällige Zivilansprüche nicht offensichtlich sind, in der Beschwerdeschrift einleitend und in gedrängter Form darzulegen, inwiefern die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind (Urteil 7B_89/2022 vom 31. Juli 2023 E. 2.3). Dabei genügt nicht, dass die Privatklägerschaft lediglich behauptet, von der fraglichen Straftat betroffen zu sein; sie muss vielmehr die Anspruchsvoraussetzungen und namentlich den erlittenen Schaden genau substantzieren und letzteren soweit möglich beziffern (Urteil 7B_79/2022 vom 10. Januar 2024 E. 1.1; zum Ganzen: Urteil 7B_18/2024 vom 14. März 2024 E. 2; je mit Hinweisen). Im Rahmen der Legitimationsregel von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG kommt es sodann ausschliesslich auf die Zivilansprüche gegen die beschuldigte Person an, nicht auf mögliche Zivilansprüche gegen Dritte (Urteil 7B_375/2023 vom 21. Februar 2024 E. 1.3.2 mit Hinweisen).

E. 1.3

Den dargestellten Begründungsanforderungen genügt die Beschwerdeschrift nicht. Zwar macht der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht unter dem Titel

"Beschwerdelegitimation des Opfers" durchaus Ausführungen zur Frage, inwiefern sich der angefochtene Entscheid auf seine Zivilansprüche "auswirkt". Dabei schreibt er zunächst, dass sich seine Anzeige gegen "2 beteiligte Stellen" richte, "die eigentlich als Mitverantwortliche für die Versäumnisse einzustehen haben", "nämlich einerseits das erstbehandelnde Spital und andererseits den nachbehandelnden Beschwerdegegner". Die Strafuntersuchung betreffend das Spital werde von der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland geführt. Unter dem Titel "Rückwirkung/Erschwerung der Zivilansprüche gegen das Spital" führt der Beschwerdeführer sodann aus, inwiefern sich der angefochtene Entscheid zulasten des erstbehandelnden Spitals auswirken könnte. Dies ist aber für die Beschwerdelegitimation im vorliegenden Verfahren unerheblich, da der Beschwerdeführer diese einzig aus Zivilforderungen gegen den Beschwerdegegner 2 B. _____ (und nicht das für den hier zu beurteilenden Streit als Dritter geltende Spital) ableiten kann. Weiter begründet der Beschwerdeführer die Auswirkungen auf seine Zivilansprüche mit dem Umstand, dass er diese nur mit den in der Strafuntersuchung zu erhebenden Beweismitteln (namentlich mit einem medizinischen Gutachten) beweisen könne. Damit behauptet er aber die Anspruchsvoraussetzungen seiner Zivilforderungen gerade nicht schlüssig und konkretisiert diese nicht hinreichend. Er unterlässt es insbesondere, seinen erlittenen Schaden zu substantzieren oder wenigstens zu umreissen, geschweige denn zu beziffern. Auch erhellt die Kausalität zwischen dem angeblich strafbaren Verhalten - der Anordnung von Physiotherapie anstatt einer Operation und damit einhergehend ungenügende Abklärung und Aufklärung - und einem möglichen Schaden nicht ohne Weiteres. Nähere Ausführungen dazu wären deshalb unabdingbar gewesen. Insgesamt gehen die Ausführungen zur Beschwerdelegitimation an der Sache vorbei und vermögen diese nicht darzutun.

E. 2

Darüber hinaus könnte der Beschwerdeführer vorbringen, der angefochtene Entscheid missachte verfahrensrechtliche Ansprüche, deren Verletzung einer formellen Rechtsverweigerung gleichkommt und die das Gericht von der Sache selbst getrennt beurteilen kann (sog. "Star-Praxis"; BGE 149 I 72 E. 3.1; 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1; je mit Hinweisen). Derartige Rügen finden sich in seiner Beschwerde jedoch nicht.

E. 3

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind dem Beschwerdeführer die Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.